



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-191

Anzahl der denkmalgeschützten Gebäude gemäss Kulturgüterverzeichnis und deren prozentuales Verhältnis zum Gesamt-Bestand der Gebäude im Kanton Freiburg

Urheber:	Bortoluzzi Flavio / Riedo Bruno
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	23.08.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	24.08.2023
Antwort des Staatsrats:	07.11.2023

I. Anfrage

Im Zusammenhang mit geschützten Gebäuden bitten wir um Bearbeitung und Beantwortung der sich uns stellenden Fragen.

Folgende Informationen und Grundlagen haben uns zu unserer Anfrage bewegt:

> Auftrag und Aufgabe des Amts für Kulturgüter (KGA)

Das Amt für Kulturgüter (KGA) des Kantons Freiburg hat den **Auftrag**, Kulturgüter zu schützen und zu erhalten. Es lässt den zuständigen Behörden und den Eigentümern zweckmässige Informationen, Beratung und Unterstützung zukommen. Es fördert die Kenntnis und die Wertschätzung der Kulturgüter mit Publikationen, mit Öffentlichkeitsarbeit und mit dem Aufbau einer Dokumentation.

Das Amt für Kulturgüter hat die **Aufgabe**, die Erhaltung der geschützten Kulturgüter zu gewährleisten, indem es den in Bewilligungsfragen zuständigen Behörden die für sachgerechte Entscheide benötigten Informationen liefert und indem es den Eigentümern mit finanzieller Unterstützung und Beratung zur Seite steht.

> Kulturgüterverzeichnis Kanton Freiburg (vom Bauernhaus zum Schloss)

(Quelle: <https://www.fr.ch/de/kultur-und-tourismus/kulturerbe/verzeichnis-der-unbeweglichen-kulturgueter>)

Das Amt für Kulturgüter des Kantons Freiburg führt auch das Kulturgüterverzeichnis des Kantons Freiburg. War der Begriff des Kulturerbes anfangs auf «Antiquitäten» und sodann auf (Bau)Denkmäler beschränkt, so hat er sich inzwischen erweitert und umfasst heute alle Objekte vom Arbeiterhaus bis zum Schloss, vom Oratorium bis zur Kathedrale, vom Bauernhaus bis zur Fabrik, vom Kreuzweg bis zum Ortsbild, vom historischen bis zum zeitgenössischen Bau. Der Ausdruck «unbewegliches Kulturgut» bezeichnet nicht nur ein Gebäude, sondern auch ein Ortsbild, einen Verkehrsweg, eine historische Stätte oder einen archäologischen Fundort.

Das Amt für Kulturgüter erstellt oder revidiert die verschiedenen Verzeichnisse der unbeweglichen Kulturgüter (RBCI), ausgenommen das Verzeichnis der archäologischen Fundorte, das in die Zuständigkeit des Amtes für Archäologie fällt.

Der Hauptzweck eines Verzeichnisses besteht darin, Eigentümer und Gemeinden über die Notwendigkeit aufzuklären, Massnahmen zur langfristigen Sicherung ihres Kulturerbes zu ergreifen. Das Verzeichnis bildet die Grundlage für die in den Detailbebauungsplänen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Es gibt Gemeinde- und thematische Verzeichnisse.

Die Gemeindeverzeichnisse sind an die Total- oder Teilrevision einer Ortsplanung gebunden. Die Revision, die Nachführung oder das Verfassen des Verzeichnisses einer Gemeinde hat die Festlegung der in der neuen Ortsplanung vorzusehenden Schutzmassnahmen zu begründen, zu fördern und zu ermöglichen.

Die thematischen Verzeichnisse dienen dazu, einen Gebäudetyp innerhalb einer identischen und homogenen Gruppe zu beurteilen und zu bewerten. Ein Verzeichnis hat keinen Ewigkeitswert. Es hängt nicht nur von den Veränderungen unseres Lebensrahmens und unserer Lebensweisen ab, sondern auch von der Entwicklung unserer Kenntnisse, unserer Werte und unserer Identität. Was wir unter Kulturerbe verstehen, hat weniger mit dem Objekt als mit unserem eigenen Blick auf das Objekt zu tun. Gebäude, die in der Vergangenheit als belanglos eingestuft wurden, werden heute als schützenswerte Kulturgüter betrachtet.

Das Verzeichnis, mit welchem Recht? Das Verzeichnis und die Unterschutzstellung der Kulturgüter werden durch das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG Art. 3, 44 und 45) und dessen Ausführungsreglement vom 17. August 1993 geregelt.

Um eine bessere Übersicht über die Anzahl denkmalgeschützter Gebäude zu erhalten, welche im Kulturgüterverzeichnis erfasst sind, und eine Beurteilung des heutigen prozentualen Anteils dieser geschützten Gebäude im Verhältnis zum Gesamt-Gebäude-Bestand im Kanton Freiburg zu erhalten, wird der Staatsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie hoch ist die Anzahl der Gebäude, welche im kantonalen Kulturgüterverzeichnis des Staates Freiburg aufgeführt sind?
2. Wie hat sich diese Anzahl der geschützten Gebäude in den letzten 20 Jahren verändert?
3. In welchem Verhältnis (prozentualer Anteil) verhält sich diese Anzahl der geschützten Gebäude zum Gesamt-Bestand an Gebäuden im Kanton Freiburg?
4. Könnte sich der Staatsrat eine prozentuale Obergrenze für diese unter Schutz gestellten Gebäude wie am Beispiel des Kantons Bern vorstellen?
5. Wenn ja, wie hoch könnte eine solche prozentuale Obergrenze angesetzt werden?

II. Antwort des Staatsrats

Zu den einleitenden Bemerkungen hat der Staatsrat nichts hinzuzufügen. Sie entsprechen den gesetzlichen Grundlagen und der heute gültigen Praxis in Sachen Kulturgüterschutz, Verzeichnis, Inventar und Unterschutzstellung. Zur begrifflichen Klärung wird einzig nochmals auf den Unterschied zwischen Verzeichnis und Inventar hingewiesen, da diese Begriffe nicht in allen Kantonen gleich verwendet werden und auch bei uns immer wieder zu Missverständnissen führen.

Das Verzeichnis

Im Kanton Freiburg entspricht das Verzeichnis dem Beschrieb der schützenswerten Bauten. Das Verzeichnis wird vom Amt für Kulturgüter erstellt und von der kantonalen Kulturgüterkommission verabschiedet. Es beschreibt und bewertet die Gebäude nach sechs Kriterien: Historische Bedeutung, Form und dekorative Elemente, Repräsentativität, Seltenheit, Erhaltungszustand und Situation. Benotet wird das Verzeichnis mit den Werten A, B und C

A = Hohe Qualität: besonders repräsentatives, seltenes und/oder hervorragend gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Substanz erhalten ist.

B = Gute Qualität: repräsentatives und/oder sorgfältig gestaltetes Objekt, dessen ursprüngliche Substanz oder Hauptelemente erhalten sind.

C = Durchschnittliche Qualität: repräsentatives Objekt auf Grund gewisser wesentlicher Elemente, deren ursprüngliche Substanz erhalten ist.

Das Verzeichnis ist für die Hauseigentümer nicht rechtlich verbindlich muss jedoch von den Behörden und den Gemeinden als Grundlage in der Ortsplanung berücksichtigt werden.

Das Inventar

Im Kanton Freiburg entspricht das Inventar der Liste der rechtlich geschützten Gebäude. Sie wird vom Amt für Kulturgüter geführt. Die rechtliche und besitzerverbindliche Unterschutzstellung erfolgt jedoch durch die Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung und unter Berücksichtigung des Verzeichnisses. Der Schutzzumfang wird mit den Kategorien 1, 2 und 3 bestimmt. Er orientiert sich an den Verzeichniswerten. In der Regel entspricht der Wert A der Schutzkategorie 1, B der Schutzkategorie 2 und C der Schutzkategorie 3. Zusammenfassend beinhaltet der Schutzzumfang folgende Elemente:

Kategorie 1: Gebäudehülle (Fassade und Bedachung), Tragstruktur, Raumaufteilung, Ausbau, äussere und innere Dekorationselemente, unmittelbare und erweiterte Umgebung, an das Gebäude geknüpfte bewegliche Kulturgüter.

Kategorie 2: Gebäudehülle (Fassade und Bedachung), Tragstruktur, Raumaufteilung, Ausbau, äussere Dekorationselemente, unmittelbare und erweiterte Umgebung.

Kategorie 3: Gebäudehülle (Fassade und Bedachung), Tragstruktur, unmittelbare Umgebung

Der Unterschied zwischen Verzeichnis und Inventar ist somit von entscheidender Bedeutung. Das Verzeichnis hat einen Informationswert, ist jedoch für die Besitzer nicht verbindlich, das Inventar hingegen legt die Schutzkategorie fest und ist sowohl für die Behörden wie für die Besitzerinnen und Besitzer mit rechtlichen Auflagen, Rechten und Pflichten verbunden wie z. B. die Unterhaltspflicht oder das Recht auf Subventionen.

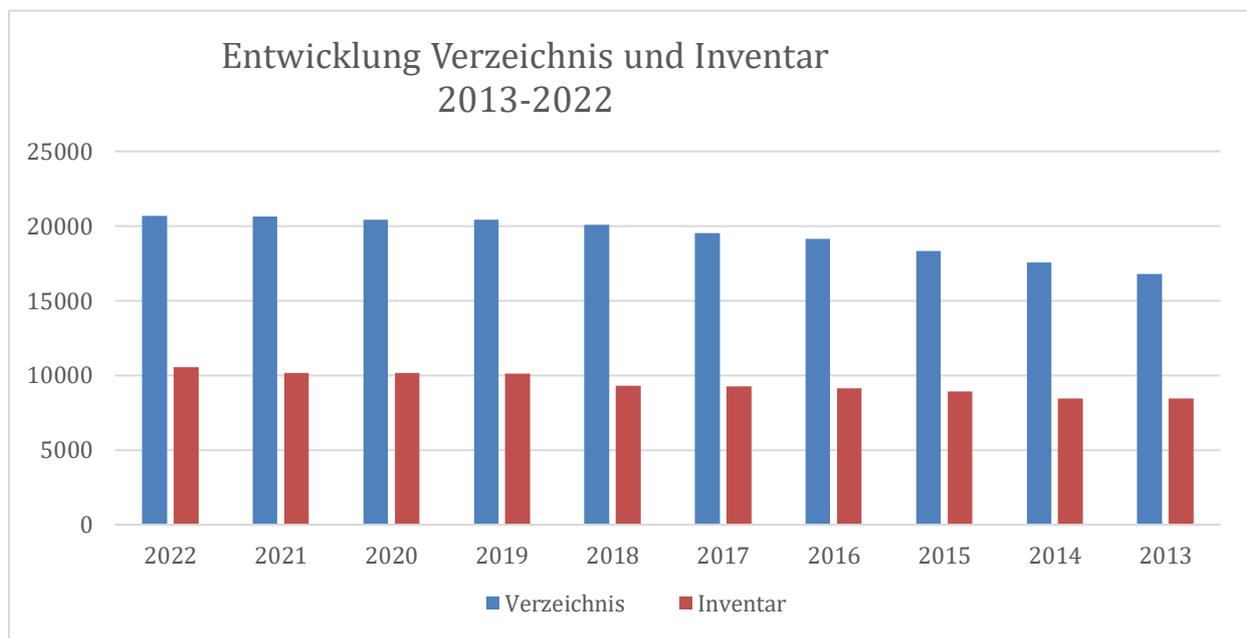
Auf die einzelnen Fragen kann der Staatsrat wie folgt antworten:

1. *Wie hoch ist die Anzahl der Gebäude, welche im kantonalen Kulturgüterverzeichnis des Staates Freiburg aufgeführt sind?*

Der Kanton Freiburg zählt heute in seinem Kulturgüterverzeichnis 16 296 bewertete Gebäude. Davon sind 8757 Gebäude im Inventar der geschützten Gebäude aufgeführt.

2. Wie hat sich diese Anzahl der geschützten Gebäude in den letzten 20 Jahren verändert?

Ein Rückblick auf 20 Jahre ist weder möglich noch aussagekräftig, da sich die Unterschutzstellungen und Registerarten stark verändert haben. Seit 2020 werden diese Zahlen nun aus einer neuen Datenbank generiert. Davor war die Datenbank nicht komplett, da verschiedene Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Freiburg, ihre Bauten über die Altstadtzone schützten, ohne dass für jedes einzelne Gebäude ein Verzeichniseintrag bestanden hat oder ein Schutzzumfang definiert war. Im Laufe der Ortsplanungsrevisionen wurden alle Verzeichnisse überprüft und nachgeführt und die Inventare angepasst. Die jährlich für die Tätigkeitsberichte ermittelte Zahl der unbeweglichen Kulturgüter kann jedoch als Anhaltspunkt für die Entwicklung der Anzahl geschützter Gebäude dienen. In den unbeweglichen Kulturgütern werden zusätzlich zu den eigentlichen Gebäuden noch zahlreiche Kleinobjekte mitgezählt wie Wegkreuze, Gräber, Brunnen usw.



Der Anstieg der verzeichneten wie auch der im Inventar geschützten unbeweglichen Kulturgüter lässt sich durch die Nachführungen im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen erklären. Allein für die Stadt Freiburg wurden 1594 Gebäude einzeln im Inventar aufgenommen und separat geschützt. Ohne diese statistische Verzerrung geht die Anzahl der geschützten Gebäude bei jeder Ortsplanungsrevision effektiv zurück, einerseits, weil gewisse Gebäude verlorengehen oder ihren Wert wegen unsachgemässer Behandlung verloren haben, andererseits weil seit dem kantonalen Richtplan von 2002 alleinstehende Bauten im Verzeichniswert C nicht mehr geschützt werden. Das betrifft vor allem die bescheidenen Bauten in der Landwirtschaftszone wie Scheunen, aber auch einfache Einzelbauten in der Bauzone, die nicht zu einem schützenswerten Ortskern gehören. Somit hat sich die Anzahl der geschützten Gebäude (ohne Kleinobjekte) seit 2018 absolut von 9255 auf 8757 Gebäude verringert.

3. *In welchem Verhältnis (prozentualer Anteil) verhält sich diese Anzahl der geschützten Gebäude zum Gesamt-Bestand an Gebäuden im Kanton Freiburg?*

Das Verhältnis der geschützten Gebäude zum Gesamtgebäudebestand des Kantons Freiburg beträgt gegenwärtig 4,78 %. Ohne Einbezug der Stadt Freiburg, die einen sehr hohen Anteil an geschützten Bauten aufweist, liegt dieser Wert bei 4,08 % mit starken regionalen und lokalen Schwankungen.

4. *Könnte sich der Staatsrat eine prozentuale Obergrenze für diese unter Schutz gestellten Gebäude wie am Beispiel des Kantons Bern vorstellen?*

Grundsätzlich stellt der Staatsrat fest, dass sich allein aus der heutigen Situation keine übermässige Unterschützstellung ableiten lässt und somit eine Obergrenze nicht notwendig erscheint. Die direkten Vergleiche mit anderen Kantonen sind wenig aussagekräftig, da die gesetzlichen Grundlagen, die Zuständigkeiten sowie die Schutzdefinitionen sehr unterschiedlich sind und somit ein quantitativer Vergleich kaum möglich ist. Der Kanton Bern zum Beispiel unterscheidet zwischen schutz- und erhaltungswürdigen Bauten und kennt dazu noch die erhaltungswürdigen Bauten in der Kompetenz der Gemeinden. Der Mittelwert der Objekte in kantonaler Hoheit liegt im Kanton Bern bei 7 %.

Unabhängig von diesen Vergleichswerten ist eine Obergrenze sehr fragwürdig, allein schon wegen der grossen lokalen und regionalen Unterschiede, die sich aus der Bautypologie, der Besiedlungsdichte und der historischen Entwicklung ergeben. Ein Mittelwert wäre somit immer mit einer gewissen Willkür behaftet.

5. *Wenn ja, wie hoch könnte eine solche prozentuale Obergrenze angesetzt werden?*

Eine sinnvolle und wissenschaftlich nachvollziehbare Eingrenzung der Anzahl der geschützten Bauten kann sich nur über die Definierung der Schutzkriterien und eine sorgfältige Inventarisierung ergeben. Die Schutzkriterien wurden im Rahmen des Richtplanes 2002 bereits verschärft. Die grosse Welle der Ortsplanungsrevisionen mit den entsprechenden Nachführungen der Inventare liegt hinter uns. Angesichts der absoluten Zahlen sieht der Staatsrat heute keine Veranlassung, die Schutzkriterien weiter zu verschärfen oder eine Obergrenze festzulegen.